

Kardinalkollegium angehört; 5 verdanken Calixt II. ihre Würde, und nur 3 waren von Honorius II. freiert worden. Unter den 19 Anhängern Innocenz' II. aber waren nicht weniger als 9 Kreaturen des Honorius, 7 hatte Calixt, einen Gelasius erhoben, und nur 2 stammten aus Paschals Kollegium.¹⁾ Diese auffällige Anziennitätsverschiedenheit der zahlenmäßig fast gleichstarken Gruppen kann nicht zufällig sein und hätte längst beachtet werden können, zumal sowohl Zoepffel wie Mühlbacher den Parteiverhältnissen innerhalb des Kollegiums nachgegangen sind. Aber ihre Beobachtungen blieben auch hier nur auf die Oberfläche beschränkt, denn vornehmlich die Haltung der Pierleone-Kardinäle wurde einzig auf ihre selbstsüchtigen und ehrgeizigen Motive hin untersucht, die jedoch nur bei den wenigsten einwandfrei erwiesen werden konnten.²⁾ Der wirkliche Gegensatz, der Widerstand einer starken jüngeren Minderheit, der die Zukunft gehörte, gegen die Mehrheit der Älteren, welche verblässende Ideale nicht mehr erfolgreich zu verteidigen vermochte, blieb bei solcher Fragestellung verdeckt. Diese Mehrheit aber vertrat das legitime Reformpapst-

¹⁾ Nach Joseph Maria Brizius, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums 1130—1181* (Diss. Straßburg 1912) 17 ff. lebten beim Tode des Honorius 44 Kardinäle. Dieser Zahl liegt die Vermutung zugrunde, daß die beiden Annetianer Petrus von S. Eusebio und Heinrich von S. Prisca schon vor der Wahl ihres Papstes dem Kollegium angehörten (vgl. 39 Nr. 38; 35 Nr. 20). Aber es ist ganz unmöglich, Heinrich von S. Prisca mit dem Kardinaldiakon Heinrich von S. Teodoro unter Calixt II. zu identifizieren, da dieser (vgl. u. S. 397) zwischen 1120 und 1129, in welchem Jahre erst Girardus von S. Prisca gestorben ist (was sich aus seiner letzten Unterschrift in JL. 7370 von 1129 April 10 und seinem zum 25. April überlieferten Tode ergibt, vgl. Klewiz in der u. S. 374 Anm. 3 angeführten Abhandlung 215 Nr. 18), zwei Nachfolger gehabt hat, nämlich Hugo (nachzuweisen 1125—26) und Albert (seit 1127), der zu den Anhängern Innocenz' II. gehörte (vgl. u. S. 379). Petrus von S. Eusebio aber läßt sich unter den wählenden Kardinälen nicht nachweisen, vgl. Anton Chroust, *Das Wahldekret Ananets II.* (MÖZG. 28, 1907) 351, dessen Annahme, daß Petrus erst nach der Wahl vom Diakon zum Priester promoviert sei, nicht gerechtfertigt ist. Daß dennoch Heinrich wie Petrus zum wählenden Klerus im weiteren Sinne gehört haben, ist damit nicht ausgeschlossen. Im übrigen zeigt ihre Aufnahme unter die Kardinäle sofort nach der Wahl, daß Annet entschlossen war, valante Titel seiner Obödienz zu gewinnen.

²⁾ Zoepffel 285 ff.; Mühlbacher 81.